

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe März 2018

Seite

THEMA DES MONATS

Positionierungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen verdichten sich 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Europäisches Semester: Länderberichte weisen auf zu geringe Investitionen im Wohnungsmarkt hin 4

Vorschlag zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie 5

Europas Anteil erneuerbarer Energien 2016 bei 17% 5

Mehrwertsteuer-Rückerstattung in den Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand 6

STÄDTISCHE UND TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Europäisches Jahr der Multimodalität und des kulturellen Erbes 7

Streit um EU-Strukturfonds: AdR erwägt Subsidiaritätsrüge gegen EU-Kommission 7

Europäische Stakeholderplattform arbeitet an Nachfolgeregelung zur EU2020 Strategie 7

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Statut für soziale und solidarische Unternehmen 9

Kreislaufwirtschaft: Neue Vorschriften für Abfall und Recycling 9

Studie zu Investitionen in soziale Infrastrukturen 9

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Aktionsplan der Kommission zu nachhaltiger Finanzierung 10

Aktionsplan der Kommission zu „FinTech“ 10

Covered Bond Richtlinie 11

Maßnahmenpaket zu notleidenden Krediten 12

Konsultation zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebes von Investmentfonds 12

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Strukturfonds: Kommissionsleitlinien zu Ausschreibungsverfahren EU-finanzierter Projekte 14

Förderprogramm WiFi4EU: Bewerbung für Förderung ist jetzt geöffnet 14

Kommissionsleitfaden zur Verwendung europäischer Mittel zur Integration von Migranten 14

Wettbewerbsaufruf zur „Europäischen Innovationshauptstadt“ 14

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e. V.

Jonas Scholze (jos)

T: +32 2 550 16 13

E: j.scholze@deutscher-verband.org



Dr. Özgür Öner

Frederick Büchner

Ariane Buelens (gdw)

T: +32 2 550 16 16

E: eoener@gdw.de



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de



VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN

Wolfgang Kälberer (kä)

T: +32 2 732 46 38

E: kaelberer@pfandbrief.de



Gero Gosslar (go)

Nadine Rossmann (ro)

T: +32 2 792 1005

E: nadine.rossmann@zia-deutschland.de

Positionierungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen verdichten sich

EU-Kommissar Günther Oettinger kündigte für den 2. Mai 2018 die Veröffentlichung eines Vorschlags für den zukünftigen Haushaltsrahmen für die Förderperiode 2021 – 2027 an. Daran bemisst sich, ob und inwiefern die EU-Förderung in einzelnen Bereichen in Deutschland weitergeführt werden kann. Im Zuge der Vorbereitungen haben sich die einzelnen EU-Institutionen mit eigenen Stellungnahmen, Szenarien und Forderungen positioniert.

Europäische Kommission: Als Diskussionsvorlage für den jüngsten informellen Gipfel der Staats- und Regierungschefs, der am 23. Februar in Brüssel stattfand, veröffentlichte die EU-Kommission eine **Mitteilung**, die sowohl konkretere Kostenabschätzungen möglicher zukünftiger Schwerpunkte enthält, als auch verschiedene Szenarien zur zukünftigen Kohäsionspolitik aufzeigt. Als mögliche Schwerpunkte werden darin folgende Themenblöcke erläutert:

Sicherheit	Variiert je nach Intensität in den Bereichen Cybersicherheit, Terrorismus, Grenzschutz und Migrationskontrolle zwischen 8 Mrd. Euro und 150 Mrd. Euro.
Innovation	Derzeit werden 80 Mrd. Euro für das Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020 ausgegeben. Szenarien sehen eine Verdoppelung um bis zu 160 Mrd. Euro vor.
Digitalisierung	Derzeit werden für Dateninfrastruktur, Verbundfähigkeit und digitale Kompetenzen etwa 35 Mrd. Euro bereitgestellt. Dies könnte auf 70 Mrd. Euro erhöht werden.
Erasmus+	ca. 30 – 90 Mrd. Euro (derzeit etwa 15 Mrd. Euro).
Finanzinstrumente	Strukturelle und finanzielle Stärkung des EFSI (Europäischer Fonds für Strategische Investitionen) bzw. Zusammenführung der bislang über 40 unterschiedlichen Finanzinstrumente in ein einheitliches Investitionsinstrument.

Hinsichtlich der Weiterführung der *EU-Kohäsionspolitik* werden drei Szenarien angeführt, die jedoch vorrangig Einsparpotentiale im Bereich der Strukturförderung aufweisen:

- Szenario 1: Die Kohäsionspolitik wird für alle Gebiete in Europa weitergeführt. Durch eine gezieltere Unterstützung und differenzierte Förderintensitäten ließen sich Effizienzsteigerungen im Haushalt erzielen. Bei gleicher Förderintensität könnte die inhaltliche Schwerpunksetzung auf Themen wie Innovation, industrieller Wandel, Übergang zu sauberen Energien, Klimaschutz sowie besseren Beschäftigungschancen ausgerichtet werden.
- Szenario 2: Die schwächer entwickelten Regionen und Kohäsionsländer hätten Anspruch auf Förderung aus den ESI-Fonds. Deutschland hätte keinen Zugang mehr zu den EU-Strukturfonds.
- Szenario 3: Nur die Kohäsionsländer (d.h. Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf unterhalb des 90%igen europaweiten Durchschnitts) hätten einen Anspruch. Deutschland hätte kein Zugang mehr zu den EU-Strukturfonds.

Die Szenarien beziehen sich allerdings auf die Regelförderung. Die Programme der Transnationalen Zusammenarbeit (z.B. URBACT, INTERREG, INTERACT oder ESPON) könnten selbst bei Szenario zwei und drei dennoch weiter laufen und Deutschland sowie Österreich könnten an diesen Programmen partizipieren.

Die Zeitschrift „Politico“ veröffentlichte kürzlich ein internes Anschreiben und eine **Tabelle** von Kommissionspräsident Juncker und Kommissar Oettinger (vgl. auch Brüssel Aktuell in seiner Ausgabe vom 16. März 2018), in der eine Neustrukturierung der einzelnen Förderprogramme im MFR vorgesehen ist. Die seit längerem geplante Absicht Junckers, einen „Human Capital Fonds“ einzurichten, scheint sich damit zu verdichten, da der Europäische Sozialfonds (ESF) aus der Budgetlinie für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt herausfällt. Da dies jedoch keine offiziell verabschiedete Information ist, können hier noch weitere Änderungen auftreten.

Die EU-Mitgliedstaaten

Wie hoch der Haushaltsrahmen sein wird, hängt letztlich allein vom Willen der EU-Mitgliedstaaten ab, das durch den Brexit entstehende Defizit von rund 11 – 13 Mrd. Euro jährlich durch eine Erhöhung der Beitragszahlungen auf bis zu 1,3% des Bruttoinlandproduktes auszugleichen. Für Deutschland würde dies voraussichtlich eine Erhöhung der Beitragszahlungen von bis zu 3,5 Mrd. Euro jährlich bedeuten. Widerstand kommt bislang von Schweden, Dänemark, Österreich und den Niederlanden. Bulgarien, Malta, Finnland und Belgien sind dahingehend noch unentschieden (Quelle: **Bloomberg**). Darüber hinaus wird diskutiert, ob die Zahlung an bestimmte Konditionalitäten, wie der Einhaltung rechtstaatlicher Prinzipien oder an wirtschaftliche Reformen oder der Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten geknüpft wird. Der informelle EU-Gipfel vom 23. Februar 2018 brachte bis dato noch keine konkreten Ergebnisse. Entscheidend werden weitere *Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 9. Mai 2018, im Dezember 2018 und im Juni 2019* sein, in denen über die inhaltlichen Schwerpunkte der EU sowie die entsprechende Ausrichtung und finanzielle Ausstattung der Budgetlinien endgültig eine Vereinbarung getroffen werden muss.

Das Europäische Parlament

Das EU-Parlament sprach sich bereits im Frühjahr 2017 auf Basis eines Initiativberichtes der Abgeordneten Kerstin Westphal mehrheitlich für eine flächendeckende Weiterführung der Kohäsionspolitik in allen Gebietskategorien aus. Ein Bericht des Haushaltsausschusses bestätigte nun diese Forderung, welcher mehrheitlich in einer **Entschließung im Plenum** am 14. März 2018 angenommen wurde. Das EU-Parlament spricht sich dafür aus, die neuen Ausgabenposten nicht zulasten bewährter Politiken wie der Kohäsionspolitik auszurichten und die Kohäsionspolitik nicht in nationale Förderpolitiken zurückzudrehen. Gefordert wird zudem eine sukzessive Anpassung der MFR Periode von 5 + 5 Jahren. Abschließend positioniert sich das Europaparlament mit einem eigenen Strukturvorschlag.

Der Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen warnt ebenfalls vor den Auswirkungen bei einer Einschränkung der Mittel für die EU-Kohäsionspolitik. Der Präsident des AdR, Karl-Heinz Lambertz sprach sich in einem **Schreiben** vom 21. Februar 2018 an Ratspräsident Donald Tusk dafür aus, Fördermittel, konzentriert einzusetzen, um u.a. ein Auseinanderdriften der regionalen Entwicklungspfade einzudämmen, die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens einzuhalten und die soziale Säule Europas zu stärken. Um dies zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine Bereitschaft zeigen, die Beitragszahlungen auf 1,3% des BNP zu erhöhen. (jos)

Europäisches Semester: Länderberichte weisen auf zu geringe Investitionen im Wohnungsmarkt hin

Anfang März 2018 hat die Kommission das Winterpaket – Europäisches Semester 2018 vorgelegt. Dieses besteht aus den Länderberichten zu allen EU-Mitgliedstaaten, in denen die Kommission die wirtschaftliche und soziale Lage in den jeweiligen Mitgliedstaaten analysiert. Teil der Analyse sind auch die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und eine Bewertung möglicher makroökonomischer Ungleichgewichte.

Die Länderberichte zeigen, dass die Mitgliedstaaten im Laufe der Jahre zumindest einige Fortschritte erzielt haben. Die größten Fortschritte seien bei den Finanzdienstleistungen, der Haushaltspolitik und der fiskalpolitischen Steuerung erzielt worden. In den jetzt veröffentlichten Länderberichten wird die Lage in jedem Mitgliedstaat von der Kommission bewertet. Sie dienen als Grundlage für den Austausch mit allen Interessenträgern und für die Ausarbeitung der jährlichen nationalen Reformprogramme durch die Mitgliedstaaten.

In dem von der Kommission am 22. November 2017 vorgestellten Warnmechanismusbericht 2018 zur Überwachung und Vorbeugung makroökonomischer Ungleichgewichte hatte sie zwölf Länder benannt, die tiefgreifender untersucht werden sollen. Nach Abschluss der Überprüfungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass in acht Ländern (Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden) tatsächlich Ungleichgewichte bestehen und in drei Ländern (Italien, Kroatien, Zypern) sogar übermäßige Ungleichgewichte.

Im **Länderbericht für Deutschland** kritisiert die Kommission den anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss. Dieser sei von grenzübergreifender Bedeutung und spiegelt die im Vergleich zur Sparquote verhaltene Investitionstätigkeit sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor wider. Bei den Investitionen macht sich der wirtschaftliche Aufschwung bereits positiv bemerkbar, Investitionen in geistiges Eigentum haben kontinuierlich

zugelegt und gewinnen allmählich an Bedeutung und auch in den Wohnungsbau wird wieder mehr investiert, wobei die Bereitstellung von Wohnraum in bestimmten Bereichen jedoch immer noch hinter dem Bedarf an Wohnraum zurückbleibt.

Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt

Angefacht durch steigende Einkommen, niedrige Zinssätze und die hohe Nettozuwanderung herrscht auf dem Wohnungsmarkt eine starke Nachfrage. Die Heterogenität der Wohnimmobilienpreise zwischen den einzelnen Regionen hat sich stark erhöht, insbesondere in den wichtigsten Ballungsgebieten und ihrer Umgebung. Anzeichen für eine nationale Immobilienpreisblase stellt die Kommission aber nicht fest. Der starke Preisanstieg ist Ausdruck der lebhaften Nachfrage nach Wohnimmobilien und des knappen, wenngleich sich langsam erholenden Angebots. Die meisten Studien stimmen darin überein, dass in den großen und mittelgroßen städtischen Gebieten in Deutschland ein erheblicher baulicher Nachholbedarf besteht. Um attraktive städtische Räume für neue Wohnungen zu öffnen, könnten unter Umständen auch höhere ergänzende Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr und in Versorgungsleistungen erforderlich sein. Letztere haben offenbar nicht Schritt gehalten, was zu einem Rückgang des Kapitalstocks und potenziell zu Kapazitätsengpässen geführt hat, so die Kommission. Eine dauerhafte Politik für bezahlbaren Wohnraum erfordert eine angemessene Angebotsreaktion. Um den gesamten Rückstand im Wohnungsbau innerhalb von fünf Jahren aufzuholen, wäre wohl eine Erhöhung der Bauinvestitionen von derzeit 10% des BIP um mehr als 3 Prozentpunkte erforderlich.

Die Länderberichte und die Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen werden nun vom Rat erörtert. Die Kommission wird die Berichte mit den Mitgliedstaaten besprechen. Bis Mitte April müssen diese nationale Reformprogramme vorlegen, die sie angesichts der ermittelten Herausforderungen sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten des Jahreswachstumsberichts 2018 und der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-

Währungsgebiets festgelegt haben. Zusammen mit den Länderberichten bilden sie die Grundlage für die Vorschläge für die länderspezifischen Empfehlungen, die die Kommission voraussichtlich im Mai vorlegen wird. (be)

Vorschlag zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie

Die EU-Kommission hat am **1. Februar 2018** die **Überarbeitung** ihrer Trinkwasserrichtlinie angekündigt mit dem Ziel, Qualität und Zugang zu erhöhen (Q&A). Der Entwurf richtet sich in erster Linie an die Mitgliedstaaten und Wasserversorger. Allerdings werden u.a. Vorgaben zur präventiven Sicherheit von Trinkwasser, Qualitäts- und Kostentransparenz sowie Wasserqualität gemacht. Die **bestehende Trinkwasserrichtlinie** stammt aus 1998 und wird um vier wichtige Elemente erneuert:

- *Verbesserte Normen für die Sicherheit*
Die Liste der Normen wird im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf der Grundlage von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation aktualisiert sowie erweitert. Dadurch wird gewährleistet, dass Leitungswasser in der gesamten EU bedenkenlos getrunken werden kann.
- *Risikominderung für Mitgliedstaaten und Bevölkerung*
Durch eine risikobasierte Bewertung der Sauberkeit des Wassers in der gesamten EU können die Behörden mögliche Risiken für die Wasserquellen bereits auf der Versorgungsebene ermitteln. Damit wird ein zusätzliches Sicherheitsnetz geschaffen, und gleichzeitig werden die Versorgungsquellen langfristig besser geschützt.
- *Verpflichtung zur Verbesserung des Zugangs*
Für Menschen ohne oder mit eingeschränktem Zugang zu Wasser soll sich die Lage verbessern. Der Gesamtverbrauch an Leitungswasser – eine kostengünstige, sichere und umweltfreundliche Alternative – soll sich erhöhen. Den Verbrauchern wird dies helfen, Geld zu sparen,

und auch die Umwelt wird davon profitieren, da der Verbrauch von Leitungswasser dazu beiträgt, dass weniger Kunststoffabfälle in Flüsse und Meere gelangen und Treibhausgasemissionen gesenkt werden. Neu ist die mit Art. 13 vorgeschriebene Sicherstellung von kostenlosem Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden, Restaurants und kostenfreie Trinkwasseranlagen in Städten.

- *Erhöhte Transparenz auch bei den Wasserdienstleistungen*
Neue Transparenzvorschriften sollen die Verbraucher in benutzerfreundlicher Weise online über die Verfügbarkeit von Wasserdienstleistungen in ihrer Region informieren. Mündige Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, hochwertige Dienstleistungen zu einem angemessenen Preis zu verlangen.

(gdw/jos)

Europas Anteil erneuerbarer Energien 2016 bei 17%

Am 5. Februar 2018 veröffentlichte das Europäische Statistische Amt Eurostat seine Zahlen zum **Ausbau erneuerbarer Energiequellen innerhalb der EU**. Insgesamt sind die Mitgliedstaaten der EU ihrem Ziel deutlich näher gekommen, bis 2020 einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Gesamtproduktion zu erreichen.

Mit 17% hat sich der Anteil Erneuerbarer gegenüber 2004 (8,5%) verdoppelt. Schweden deckt bereits heute über die Hälfte (53,8%) seines Strombedarfs aus erneuerbaren Quellen. Insgesamt haben bereits 11 von 28 Mitgliedstaaten ihre Ausbauziele erreicht.

In Deutschland ist der Zielwert von 18% am Energiemix noch nicht erreicht worden. Zwar kann die Bundesrepublik einen klaren jährlichen Zuwachs verzeichnen, erreicht aber insgesamt bisher nur 14,8%. (gdw)

Mehrwertsteuer-Rückerstattung in den Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand

Im Rahmen einer kürzlich eingeleiteten Konformitätsprüfung möchte die Europäische Kommission analysieren, ob die geltenden Verfahren und Zeitfenster zur Rückerstattung von Mehrwertsteuern an Unternehmen mit dem geltenden EU-Recht und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes übereinstimmen. In den kommenden acht Monaten werden die Steuervorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten überprüft. Ziel ist es, mögliche Hürden in den unterschiedlichen Systemen aufzuzeigen, die ein rasches Erstattungsverfahren verhindern und somit finanzielle Risiken für Unternehmen darstellen. Die Maßnahme ist ein weiterer Schritt zu Errichtung eines einheitlichen Mehrwertsteuer-raumes in der EU. (jos).



Europäisches Jahr der Multimodalität und des kulturellen Erbes

Die Europäische Union widmet das Jahr 2018 zwei thematischen Schwerpunkten. Der erste Schwerpunkt ist das **Europäische Jahr des kulturellen Erbes** unter dem Motto „Die Vergangenheit mit der Zukunft verbinden“. Das ganze Jahr über werden vielfältige Initiativen und Veranstaltungen durchgeführt, um den Bürgern Europas ihr kulturelles Erbe im Städtischen Umfeld (z.B. Umgang und Nutzung historischer Gebäude), Dörfern und Kulturlandschaften zu verdeutlichen. Daneben werden auch spezifische Förderaufrufe aus EU-Programmen wie „kreatives Europa“ oder „Horizont 2020“ dem Kulturerbe gewidmet. Am 18. Juni 2018 findet in Berlin ein **internationaler Gipfel** zum kulturellen Erbe statt.

Der zweite europäische Themenschwerpunkt 2018 ist das **„Europäische Jahr der Multimodalität“**. Die EU-Kommission möchte damit die Zielstellungen des Pariser Klimaschutzabkommens hervorheben und den Mobilitätssektor durch Innovationen im Bereich der Multimodalität sowohl im Transport- als auch im Personenverkehr stärken. Inhaltliche Schwerpunkte beziehen sich auf die Digitalisierung (z.B. E-Tickets, Informationssysteme und Vernetzung), den Ausbau multimodaler Infrastrukturen insbesondere im städtischen Kontext, sowie die Vorbereitung des neuen EU-Haushaltsrahmens und der zukünftigen Programmgenerationen. Weitere Informationen und Hinweise zur Veranstaltung finden sich [online](#). (jos)

Streit um EU-Strukturfonds: AdR erwägt Subsidiaritätsrüge gegen EU-Kommission

Im zweiten Halbjahr 2019 wird die Europäische Kommission die bisherige Umsetzung der mit den Mitgliedstaaten und Bundesländern vereinbarten Zielstellungen der Operationellen Programme (OP) bewerten. Bemessungsgrenze ist die Umsetzung der bisherigen Projekte und Projektanträge bis Ende 2018. Daran gebunden ist die Ausschüttung einer leistungsgebundenen Reserve von jeweils 5% - 7% (pro OP und Prioritätsachse) der Mittel

aus den EU-Strukturfonds. Der bisherige rechtliche Rahmen der Allgemeinen Dachverordnung sieht vor, die Restmittel ausschließlich für die Umsetzung der in den OPs vereinbarten Ziele zu verwenden. Ein im Dezember 2017 verabschiedeter **Änderungsvorschlag** der Dachverordnung durch die EU-Kommission sieht nun vor, in Art. 22 Abs. 1(a) den Mitgliedstaaten die Entscheidung zu überlassen, ob die Restmittel für die bisher vereinbarten Ziele in den OPs genutzt werden oder für nationale Strukturreformen im Zuge des Europäischen Semester eingesetzt werden. Der Ausschuss der Regionen erwägt nun erstmals in seiner Geschichte eine **Subsidiaritätsrüge** zu erteilen, da Regionen zuungunsten nationaler Reformaufgaben benachteiligt werden könnten.

Auch Projekte in Deutschland wären letztlich davon betroffen, da voraussichtlich nicht alle Bundesländer die Zielstellungen bis Ende 2018 erreichen werden. Grund war insbesondere die starke Verzögerung durch die langen Verhandlungsphasen zu Beginn der Förderperiode. (jos)

Europäische Stakeholderplattform arbeitet an Nachfolgeregelung zur EU2020 Strategie

Die EU-Kommission setzte unter Leitung des ersten Vizepräsidenten der EU-Kommission Frans Timmermans eine **Stakeholderplattform** ein, die sich mit der Verankerung und Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele (**17 Sustainable Development Goals**) in die EU-Politiken befasst. Die Stakeholderplattform besteht aus 30 ausgewählten hochrangigen Vertretern aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, NGOs und Hochschulen. Die Ergebnisse fließen in das 6. Reflexionspapier ein, welches im Weißbuchprozess zur Weiterführung der EU angekündigt wurde und unter dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa 2030“ im Herbst 2018 erscheinen soll.

Die Umsetzung der Agenda 2030 erfolgt somit in zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt besteht darin, die Entwicklungsziele voll und ganz in den europäischen politischen Rahmen und die derzeitigen Prioritäten der Kommission zu integrieren. Der

zweite Abschnitt umfasst eine Reflexion über die längerfristige Vision und die Schwerpunkte der EU2020 Strategie für die einzelnen Politikbereiche.

(jos)



Statut für soziale und solidarische Unternehmen

Mit seinem eigenen **Initiativbericht mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für Sozial- und Solidarunternehmen** hat das Europäische Parlament begleitend eine Studie „**Statut für soziale und solidarische Unternehmen**“ (EN) veröffentlicht.

Soziale Unternehmen verbinden gesellschaftliche Ziele mit Unternehmergeist. Diese Organisationen konzentrieren sich darauf, umfassendere soziale, ökologische oder gemeinschaftliche Ziele zu erreichen. Derzeit gibt es keinen spezifischen europäischen Rechtsrahmen, um Sozialunternehmen zu helfen, vom Binnenmarkt zu profitieren.

Es wird argumentiert, dass Maßnahmen auf EU-Ebene einen wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert schaffen würden. Darüber hinaus werden mögliche legislative Maßnahmen aufgezeigt, die auf EU-Ebene ergriffen werden und durch Vereinfachung und ein koordiniertes Vorgehen in diesem Bereich einen europäischen Mehrwert schaffen könnten. (gdw)

Kreislaufwirtschaft: Neue Vorschriften für Abfall und Recycling

Am **23. Februar 2018** erzielten die EU-Botschafter mit dem Europäischen Parlament eine vorläufige Einigung über die vier Gesetzgebungsvorschläge zum "Abfallpaket". Abfallbewirtschaftung soll verbessert und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert werden.

Mit den neuen Vorschriften werden rechtlich verbindliche Ziele für das Recycling und die Reduzierung der Abfalldeponierung innerhalb fester Fristen vorgegeben. Damit soll der Recyclinganteil bei Siedlungs- und Verpackungsabfällen erhöht werden, wobei für das Recycling von Verpackungsmaterialien konkrete Ziele gesetzt werden. Zudem wird vorgegeben, wie stark die Menge der Siedlungsabfälle verringert werden muss, die in Deponien landen.

Textilien und gefährliche Haushaltsabfälle werden ab dem 1. Januar 2025 getrennt gesammelt. Bis

zum 31. Dezember 2023 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Bioabfall entweder getrennt gesammelt oder an der Quelle recycelt wird (z. B. durch Kompostierung in Privathaushalten). Das ergänzt die bereits bestehende getrennte Sammlung von Papier und Karton, Glas, Metallen und Plastik.

Für die Bevölkerung können sich im Rahmen der Abfallbewirtschaftung der Kommunen und Vorgaben zur Mülltrennung potenzielle Änderungen ergeben. Steigende Preise der Kommunen für die Abfallbeseitigung sind in diesem Rahmen denkbar. Die deutsche Bilanz zu Siedlungsabfällen ist jedoch ordentlich und erfüllt die geforderten Werte. (gdw)

Studie zu Investitionen in soziale Infrastrukturen

ELTI (European Association of Long-Term Investors) hat eine **Studie zur Förderung der Investitionen in soziale Infrastrukturen** veröffentlicht. Unter Leitung von Romano Prodi wurde eine Expertengruppe beauftragt, zu untersuchen, wie nachhaltige Investitionen in soziale Infrastrukturen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und bezahlbares Wohnen gestärkt werden können sowie Empfehlungen und Vorschläge vorzulegen.

In soziale Infrastrukturen werden, nach Aussage der Autoren, 170 Mrd. Euro pro Jahr investiert. Die Investitionslücken werden jedoch auf 100-150 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. Für bezahlbares Wohnen belaufen sich die Investitionen auf 28 Mrd. Euro pro Jahr mit einer jährlichen Investitionslücke von 7 Mrd. Euro. Würden die notwendigen Investitionen zur Eindämmung der Energiearmut miteinberechnet, so würde der Betrag auf 57 Mrd. Euro ansteigen.

Die Studie zeigt auf, wie man von der gegenwärtigen Situation, mit einer großen sozialen Investitionslücke, hin zu einer intelligenten Kapazitätsstrategie gelangt. Engpässe könnten mit Hilfe von technischer Hilfe, finanziellen und nicht-finanziellen regulatorischen Maßnahmen und erleichterter Finanzierung überwunden werden. (gdw)

Aktionsplan der Kommission zu nachhaltiger Finanzierung

Die Europäische Kommission hat am 8. März 2018 ihren **Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums** vorgestellt. Die Maßnahmen des Aktionsplans bauen auf dem kürzlich vorgestellten **Abschlussbericht** der hochrangigen Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen auf (siehe EU Info Ausgabe Januar/Februar 2018) und sollen dazu beitragen, die zur Erreichung der europäischen Klimaziele benötigten zusätzlichen Investitionen (ca. 180 Mrd. Euro) bereitzustellen. Zu den Kernpunkten des Aktionsplans zählen:

- Die schrittweise Entwicklung einer EU-Taxonomie für klimawandelbezogene, umwelt- und sozialpolitisch nachhaltige Tätigkeiten, in der unter anderem der Begriff der Nachhaltigkeit festgelegt wird. Dazu soll erneut eine Expertengruppe zum Thema nachhaltiges Finanzwesen eingesetzt werden. Ziel ist es, die künftige EU-Nachhaltigkeitstaxonomie im EU-Recht zu verankern und die Grundlage dafür zu schaffen, um ein solches Klassifikationssystem in verschiedenen Bereichen einzusetzen.
- Die Schaffung von Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte, beginnend mit einem Bericht über eine EU-Norm für grüne Anleihen. Die Kommission will auch prüfen, inwieweit der Rechtsrahmen des EU-Umweltzeichens für bestimmte Finanzprodukte genutzt werden kann.
- Änderung der delegierten Rechtsakte zur MiFID II und IDD, damit im Rahmen der Eignungsbeurteilung Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden.
- Bezüglich der umstrittenen Einführung eines „green supporting factor“ bei den Kapitalanforderungen von Banken kündigt die Kommission an zu prüfen, ob Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikomanagementstrategien von Banken mit einbezogen werden können. Ein solcher Faktor könne nur berücksichtigt werden, sofern dies aus der Risikoperspektive heraus gerechtfertigt ist.

- Die Kommission will delegierte Rechtsakte zur Transparenz der Methoden von Benchmarks erlassen, damit die Nutzer die Qualität der Nachhaltigkeitsbenchmarks besser beurteilen können, und eine Initiative für harmonisierte Low-Carbon-Benchmarks vorschlagen.
- Die Kommission wird einen Legislativvorschlag vorlegen, um die Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu klären.
- Eine Evaluierung, ob die Leitungsgremien der Unternehmen verpflichtet werden müssen, eine Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich angemessener Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette, sowie messbare Nachhaltigkeitsziele auszuarbeiten und zu veröffentlichen.
- Eine größere Transparenz der Unternehmensbilanzen: Die Leitlinien für nichtfinanzielle Informationen sollen stärker an die Empfehlungen der Task Force „Klimabezogene Finanzinformationen“ (TCFD) des Finanzstabilitätsrats angeglichen werden.

Die Kommission hat am 22. März 2018 **eine hochrangige Konferenz** zu den Maßnahmen des Aktionsplans veranstaltet. Alle Maßnahmen sollen bis zum 3. Quartal 2019 in die Wege geleitet werden. Im Laufe des Jahres 2019 will die Kommission über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans berichten. (ro)

Aktionsplan der Kommission zu „FinTech“

Die Europäische Kommission hat am 8. März 2018 ebenfalls einen **Aktionsplan zur Stärkung technologiegestützter Innovationen bei Finanzdienstleistungen** („FinTech“) vorgestellt. Der Aktionsplan soll den Finanzsektor dabei unterstützen, neue Technologien wie Blockchain, künstliche Intelligenz oder Cloud-Dienste für sich zu nutzen. Dabei sollen gleichzeitig auch die Cybersicherheit erhöht und der Marktzugang für neue Marktteilnehmer verbessert werden. Zu den vorgeschlagenen 19 Maßnahmen des Aktionsplans zählen unter anderem:

- Die Schaffung klarer und konsistenter Zulassungsregeln für innovative Geschäftsmodelle, durch die grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtert werden sollen. In einem ersten Schritt hat die Kommission ebenfalls am 8. März 2018 eine **Verordnung über Europäische Crowdfunding-Dienstleister** vorgeschlagen, durch die ein Europäischer Pass und eine einheitliche Aufsicht für Crowdfunding-Plattformen, die grenzüberschreitend agieren wollen, geschaffen werden soll. Bis zum 1. Quartal 2019 sollen die Europäischen Aufsichtsbehörden die nationalen Zulassungs- und Genehmigungsansätze für innovative FinTech-Geschäftsmodelle überprüfen und gegebenenfalls Leitlinien für Ansätze und Verfahren herausgeben oder Empfehlungen an die Kommission richten, ob die EU-Finanzmarktvorschriften angepasst werden müssen.
- Bis zum 2. Quartal 2019 soll außerdem eine Expertengruppe prüfen, ob der Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen ungerechtfertigte regulatorische Hemmnisse für Finanzinnovationen enthält.
- Die bereits erfolgte Eröffnung des „**EU Blockchain Observatory and Forum**“, das sich mit Kryptoanlagen beschäftigt und eine Strategie für Distributed-Ledger- und Blockchain-Technologien entwickeln soll.
- Die Durchführung einer Konsultation zur verbesserten Digitalisierung der von börsennotierten Unternehmen in Europa veröffentlichten Informationen durch den Einsatz innovativer Technologien zur Vernetzung nationaler Datenbanken.
- Die Durchführung von Workshops zur Verbesserung des Informationsaustausches im Bereich der Cybersicherheit.
- Die Entwicklung von Best Practices für sogenannte regulatorische „Sandkästen“, die es FinTechs ermöglichen, das Potential von Finanzinnovationen am Markt in einem reduzierten bzw. maßgeschneiderten Regulierungsrahmen optimal zu testen. Dies muss unter Aufsicht der Re-

gulierungsbehörden und unter kontrollierten Bedingungen stattfinden. (ro)

Covered Bond Richtlinie

Die EU-Kommission hat am 12. März 2018 einen **Richtlinienvorschlag zur Einführung eines gemeinsamen europäischen Rechtsrahmens für Covered Bonds** vorgelegt.

Diese bereits seit einiger Zeit angekündigte Initiative ist Teil des Maßnahmenpakets zur Vollendung der Kapitalmarktunion. Es ist beabsichtigt, den europäischen Covered Bond Markt durch verbindliche Merkmale und Definitionen zu stärken. Gleichzeitig soll die Grundlage gelegt werden, die bestehende privilegierte regulatorische Behandlung von Pfandbriefen und gedeckten Schuldverschreibungen in Europa auch für die Zukunft abzusichern.

Der Richtlinienvorschlag wird von einer **Novelle des Art. 129 Eigenkapitalverordnung (CRR)** begleitet, der die Anforderungen an die privilegierte Risikogewichtung von Covered Bonds schärft.

Der Richtlinienentwurf ist prinzipienbasiert ausgestaltet und zielt auf eine Mindestharmonisierung der wichtigsten Eigenschaften von Covered Bonds in der EU, die für einen hohen Qualitätsstandard dieses Marktsegments unverzichtbar sind. Gleichzeitig lässt dieser Ansatz ausreichenden Spielraum für die Aufrechterhaltung von Besonderheiten und somit auch von Stärken nationaler Covered Bond-Regime, die etwa das deutsche Pfandbriefgesetz auszeichnen.

Der Vorschlag adressiert alle Tatbestandsmerkmale, die von der Definition einer gedeckten Schuldverschreibung gemäß Art. 52 Abs. 4 OGAW-Richtlinie umfasst werden. Folgerichtig soll diese Vorschrift auch durch die Richtlinie ersetzt werden.

Für die Deckungswerte werden indessen nur grobe Parameter vorgegeben. Es muss sich um hochqualitative und besicherte Assets handeln. Zwar lassen sich aus den im Entwurf enthaltenen Kriterien gewisse qualitative Anforderungen herauslesen, die Entscheidung über die deckungsfähigen Assets wird letztlich aber den Mitgliedstaaten überlassen.

Insgesamt dürfte der Richtlinienvorschlag deutlich mehr Deckungswerte ermöglichen, als dies im deutschen Pfandbriefgesetz der Fall ist. Dies ist aber auch beabsichtigt, da Covered Bonds für die Finanzierung der Realwirtschaft in der EU noch besser nutzbar gemacht werden sollen.

Der doppelte Haftungsrückgriff (dual recourse), die Behandlung der Deckungswerte im Konkurs der emittierenden Bank (asset segregation), das Treuhänderwesen (cover pool monitor) und die öffentliche Aufsicht (covered bond public supervision) werden in Anlehnung an die im deutschen Pfandbriefgesetz verankerten Grundsätze geregelt. Es darf erwartet werden, dass die öffentliche Aufsicht über das Covered Bond Geschäft in vielen Mitgliedstaaten dadurch deutlich aufgewertet wird. Das dadurch angestrebte hohe Investorenschutzniveau wird ausdrücklich als eines der Ziele der Gesetzesinitiative erwähnt. (kä)

Maßnahmenpaket zu notleidenden Krediten

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2018 ein **Maßnahmenpaket zur Beschleunigung des Abbaus notleidender Kredite** (sog. „non performing loans“) vorgelegt. Darin enthalten sind Vorschriften für Kreditinstitute zur Wertberichtigung künftiger notleidende Kredite, ein Richtlinienvorschlag zur Schaffung von liquiden Sekundärmärkten und beschleunigten Vollstreckungsverfahren für notleidende Kredite und schließlich Leitlinien zur Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften. Das Paket soll dazu beitragen, die teilweise noch immer hohen Risiken in den Bilanzen europäischer Banken zu reduzieren.

Mit einer Ergänzung der Eigenkapitalverordnung (CRR) werden Kreditinstitute zukünftig dazu verpflichtet, einen Kapitalabzug für nach dem 14. März 2018 entstandene notleidende Kredite vorzunehmen. Die Höhe des Kapitalabzugs ergibt sich aus einer von der novellierten CRR vorgegebenen Berechnungsformel.

Der Richtlinienvorschlag zur Weiterentwicklung von Sekundärmärkten („Directive on credit servicers,

credit purchasers and the recovery of collateral“) definiert zum einen einheitliche Anforderungen zur Veräußerung notleidender Kredite an Kreditdienstleister.

Zum anderen werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, einen Rechtsrahmen für außergerichtliche beschleunigte Vollstreckungsverfahren einzurichten („Framework on accelerated extrajudicial collateral enforcement“).

Der Rechtsrahmen soll es gesicherten Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, gegenüber unternehmerisch tätigen Kreditnehmern (sog. „business borrower“) Sicherheiten in einem außergerichtlichen Verfahren zügig zu verwerten. Die Mitgliedstaaten können auch eine vorherige Eigentumsübertragung („appropriation“) der Sicherheit durch den Gläubiger vorsehen; die dann noch ausstehende Restschuld muss an den Darlehensnehmer ausgekehrt werden. In Fällen, in denen der Erlös aus dem beschleunigten Verfahren zur Begleichung der Darlehensforderung nicht ausreicht, können Mitgliedstaaten für das beschleunigte Verfahren eine Restschuldbefreiung vorsehen. (kä)

Konsultation zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebes von Investmentfonds

Die EU-Kommission hat am 12. März 2018 die Vorschläge von Richtlinien zur Änderung der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie hinsichtlich der Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebes von Investmentfonds sowie die begleitende Verordnung hierzu veröffentlicht. Die Vorschläge sind Bestandteil des Maßnahmenpaketes zur Kapitalmarktunion. Sie verfolgen das Ziel, die regulatorischen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Vertrieb zu verringern, um diesen einfacher, schneller und kostengünstiger zu machen.

Durch die Änderungsrichtlinien sollen die Vertriebsvoraussetzungen in den EU-mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. Hierzu sollen die Gebühren und Notifikationsvoraussetzungen transparenter gemacht werden. Bestandteil des Vorhabens ist

unter anderem auch die Vereinheitlichung der Definition von Pre-Marketing-Aktivitäten. Es sollen insbesondere einheitliche Bedingungen geschaffen werden, unter denen ein EU-AIFM Pre-Marketing betreiben darf.

Es besteht die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 7. Mai 2018. Der Vorschlag für die Richtlinie kann [hier](#), der für die Verordnung [hier](#) abgerufen werden. (go)

Strukturfonds: Kommissionsleitlinien zu Ausschreibungsverfahren EU-finanzierter Projekte

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 13. Februar 2018 **neue Leitlinien**, um den Behörden zu helfen, effiziente und transparente Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge für aus EU-Mitteln finanzierte Projekte im Bereich der Europäischen Struktur- und Investmentfonds (ESIF) und darüber hinaus einzurichten. Dabei handelt es sich um eine aktualisierte Neuauflage. Diese Art der Verfahrensunterstützung sei unerlässlich, um Fehler zu vermeiden und maximal zu wirken.

Diese Leitlinien sind sehr ausführlich und decken den Prozess von A bis Z, von der Vorbereitung und Veröffentlichung der Aufrufe bis zur Auswahl und Bewertung der Angebote und der Vertragsdurchführung ab. Sie enthalten Ratschläge zu bewährten Verfahren, zur Erstellung von Musterausschreibungen und zur vollständigen Nutzung der von den Behörden zur Verfügung gestellten Instrumente. (gdw)

Förderprogramm WiFi4EU: Bewerbung für Förderung ist jetzt geöffnet

Das neue EU-Förderprogramm WiFi4EU startete am 20. März 2018 seinen ersten Wettbewerbsaufruf. Die EU-Kommission finanziert damit die technische Infrastruktur für kostenlose drahtlose Internet-Hotspots an öffentlichen Orten. Interessierte Städte und Gemeinden können sich zunächst über das **WiFi4EU-Webportal** registrieren. Mitte Mai wird dann die erste Aufforderung veröffentlicht und die registrierten Gemeinden können sich um die ersten 1000 WiFi4EU-Gutscheine im Wert von jeweils 15.000 Euro bewerben. Pro Mitgliedstaaten wurden mindestens 15 Gutscheine zugesagt. Diese zweite Phase verläuft nach dem Windhundprinzip und die Gutscheine werden in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vergeben. Die EU-Kommission stellt insgesamt 120 Mio. Euro europaweit zur Verfügung. In den kommenden zwei Jahren werden vier weitere Aufrufe folgen. (jos)

Kommissionsleitfaden zur Verwendung europäischer Mittel zur Integration von Migranten

Auf der Grundlage der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen im Bereich der Migration stellte die Europäische Kommission am 24. Januar 2018 einen **Leitfaden für nationale und regionale Behörden** vor. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, dass die Behörden Integrationsstrategien für Migranten entwickeln und den Einsatz europäischer Mittel dabei verbessern.

Der Leitfaden versucht, den Einsatz neuer europäischer Fonds zu verbessern. Dabei sollen notwendige Synergien geschaffen werden.

Das Dokument erläutert die wichtigsten Etappen für die Verwendung dieser Mittel, die auf fünf Prioritäten basieren: Ankunft, Bildung, Beschäftigung, Wohnen und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Die Prioritätspunkte werden in jedem Abschnitt vorgestellt, ebenso wie die europäischen Lösungen und finanzielle Unterstützung. (gdw)

Wettbewerbsaufruf zur „Europäischen Innovationshauptstadt“

Die Europäische Kommission startete am 22. Februar 2018 einen europaweiten Wettbewerbsaufruf für den Titel „Europäische Innovationshauptstadt“. Der Gewinner wird mit einem Preis von bis zu 1 Mio. Euro ausgezeichnet. Der Preis ist darauf ausgerichtet, um zu demonstrieren wie neue und innovative Ansätze in der Stadtentwicklung die Lebensverhältnisse der Bürger verbessern. Der Preis konzentriert sich auf drei unterschiedliche Prioritäten:

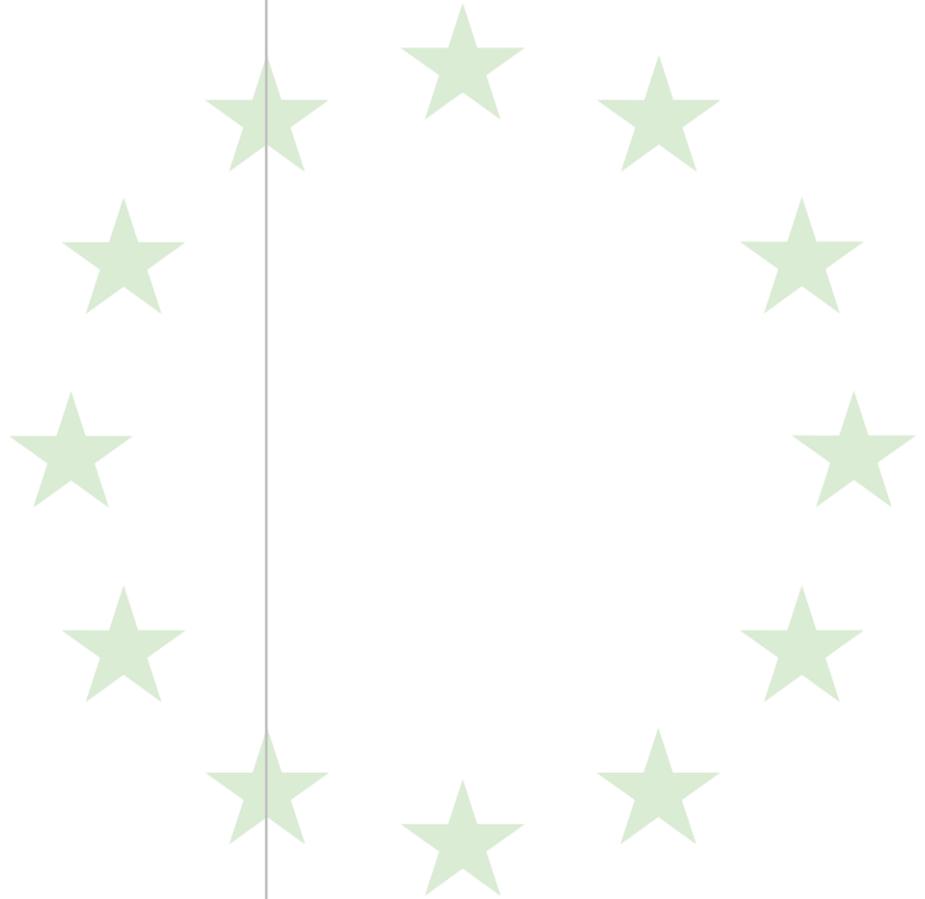
- Offenes und dynamisches Innovationssystem in Städten
- Die Beteiligung von Bürgern bei Entscheidungsprozessen
- Innovative Ansätze zur nachhaltigen Entwicklung von Städten.

Im Fokus stehen dabei nicht nur technische Innovationen, sondern auch neue Ansätze der Bürgerbeteiligung und Instrumente der Stadtentwicklung. Antragsberechtigt sind Städte ab einer Größe von

MÄRZ 2018

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

100.000 Einwohnern. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 21. Juni 2018. Alle notwendigen Antragsunterlagen und Bewerbungsverfahren können [online](#) abgerufen werden. (jos)



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN

